

**Eingegangen**

21. JULI 2011

Hönig & Siebert  
Rechtsanwälte



Landgericht  
Chemnitz

Aktenzeichen: 4 O 1722/10

Verkündet am: 20.04.2011

gez. Klausnitzer JHS

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Rechtskräftig

Chemnitz, den 18. JULI 2011

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Landgerichts: *Neumann JHS*

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

**[REDACTED]**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hönig & Siebert, Coppistraße 60, 04157 Leipzig

**gegen**

**envia Mitteldeutsche Energie AG**, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

vertreten durch den Vorstand Carl-Ernst Giesting, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek, Weststraße 16, 09112 Chemnitz

wegen Feststellung und Forderung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch

Richter am Landgericht Buck als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2011 am 20.04.2011

### **für Recht erkannt:**

1. Das Versäumnisurteil vom 29.11.2010 bleibt aufrechterhalten, soweit die Beklagte verurteilt wurde, an den Kläger EUR 2.172,59 nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.11.2010 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil vom 29.11.2010 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten ihrer Säumnis; von den übrigen Kosten des Rechtsstreites trägt der Kläger 60 %, die Beklagte 40 %.
4. Für den Kläger ist das Urteil vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Für die Beklagte ist das Urteil ebenfalls vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf EUR 5.493,97 festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Der Kläger fordert von der Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung überzahlte Vergütungen für Stromlieferungen zurück und begehrt im Übrigen die Feststellung der Unwirksamkeit einer von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung sowie die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auf Grundlage der bisherigen Bedingungen.

Der Kläger beheizt sein Einfamilienhaus mit einer elektrischen Wärmespeicherheizung. Zu diesem Zwecke hat er im Jahre 1996 mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten einen Wärmespeicherstrom-Sondervertrag abgeschlossen. In dem Vertrag wurden die

Arbeitspreise für den Hochzeittarif (HT), den Nachttarif (NT) sowie die Grundpreise für Jahr und Monat vereinbart. Hinsichtlich der Einzelheiten der vereinbarten Preise wird ergänzend auf den als Anlage K 1 vorgelegten Vertrag Bezug genommen.

Ferner enthält der streitgegenständliche Vertrag "Bestimmungen zum Wärmespeicherstrom-Sondervertrag" die als Anlage K 2 vorgelegt wurden. Sie beinhalten unter anderem folgende Regelungen:

### "3.4. Preisanpassung

#### 3.4.1.

Bei Änderung der Kosten für die Beschaffung, Übertragung und/oder Verteilung der elektrischen Energie ist die WESAG berechtigt, eine entsprechende Anpassung des in Ziffer 3.1. genannten Arbeitspreises (Nennpreis) vorzunehmen. Die Preiserhöhungen dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % des vertraglichen Stromlieferentgeltes (vor Mehrwertsteuer) betragen. Eine solche Preisanpassung wird die WESAG mit einer Frist von mindestens 2 Monaten ankündigen, z.B. durch öffentliche Bekanntgabe. Die WESAG ist verpflichtet, jeden einzelnen Kunden zu benachrichtigen. Innerhalb der Ankündigungsfrist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Kalendermonats zu kündigen.

#### 3.4.2.

Entstehen infolge außergewöhnlicher Umstände - z.B. infolge von zusätzlichen Umweltschutzmaßnahmen, gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen, Abgaben oder dergleichen - Mehrkosten für die Beschaffung oder die Verteilung der elektrischen Energie, die den vorstehenden Preisen und Preisanpassungsbestimmungen nicht zugrunde liegen, so ist die WESAG berechtigt, eine diesen Mehrkosten entsprechende Änderung der Preise vorzunehmen.

...

### 6. Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres oder zum 30.06. eines Jahres schriftlich gekündigt wird; kündigt die

WESAG, so ist sie verpflichtet, dem Kunden den zu diesem Zeitpunkt von der WESAG allgemein angebotenen Wärmespeicherstrom-Sondervertrag anzubieten. Der Kunde ist im Falle seines Umzuges berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen."

Die Beklagte hat in der Vergangenheit mehrfach Preiserhöhungen angekündigt und vollzogen, denen der Kläger widersprochen hat. Gleichzeitig hat aber der Kläger nach einem von ihm errechneten System einen Teil der Preiserhöhungen durch Zahlung ausgeglichen und einen Sicherheitszuschlag i.H.v. 2 % seinen Berechnungen zugrunde gelegt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Einwände des Klägers wird auf die Anlagen K 7, B 1 und B 3 ergänzend Bezug genommen.

Die bezogenen Strommengen ergeben sich aus der Klageschrift (Bl. 13 ff. d. A.), worauf wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird.

Im Wesentlichen ist der Kläger folgender Ansicht:

Die Preisanpassungsklausel im streitgegenständlichen Vertrag sei unwirksam und deren Inhalt unklar. Insbesondere bleibe offen, in welcher Weise die Preisänderungen zu erfolgen hätten. Bezüglich der Preiserhöhungen sei es der Beklagten verwehrt, sich auf § 4 der AVBEItV zu berufen. Diese Vorschriften seien nicht in den streitgegenständlichen Vertrag übernommen. Es handele sich ferner bei dem Vertrag um einen Sondervertrag, auf den die allgemeinen Bestimmungen nicht anwendbar seien.

Nachdem die Preiserhöhungen durch die Beklagte ohne wirksame Rechtsgrundlage erfolgt seien, stehe dem Kläger der geltend gemachte Zahlungsanspruch in voller Höhe zu. Wirksame Anerkenntnisse seien in den Zahlungen nicht zu sehen, da diese unter Vorbehalt erfolgt seien.

Hinsichtlich der seitens der Beklagten ausgesprochenen Kündigungen vertritt der Kläger im Wesentlichen die nachfolgende Ansicht: Zunächst sei die Kündigung formunwirksam, da die Unterzeichnung durch einen Zeichnungsberechtigten für den Kläger nicht nachvollziehbar sei. Ferner fehle es an einem erforderlichen berechtigten Kündigungsbegehren. Die Kündigung sei lediglich mit "Unstimmigkeiten" begründet worden und diene dem Zweck, den Kläger zu zwingen, seine rechtmäßigen Einwände gegen die Preiserhöhungen der Beklagten aufzugeben und einseitig geänderte Vertragsbedingungen zu akzeptieren. Mangels einer

einvernehmlichen Einigung über die Vertragsänderung bzw. einer wirksamen Kündigung sei die Beklagte deshalb verpflichtet, den Kläger weiterhin zu den durch den Kläger in Ansatz gebrachten Preisen des Sondervertrages zu versorgen.

Als Folge der unwirksamen Kündigung stehe dem Kläger ein Feststellungsinteresse dahingehend zu, dass gerichtlich ausgesprochen werde, die Beklagte sei verpflichtet, den Kläger zu den bisherigen Bedingungen auf Grundlage des bisherigen Vertragsverhältnisses mit Strom zu versorgen.

Gegen die Beklagte ist mit Datum vom 29.11.2010 Versäumnisurteil erlassen worden, welches der Beklagten am 02.12.2010 zugestellt wurde. Hiergegen hat die Beklagte durch Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 13.12.2010 Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Chemnitz vom 29.11.2010 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Chemnitz vom 29.11.2010 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie vertritt im Wesentlichen folgende Auffassung:

Die Preiserhöhungen seien wirksam erfolgt, da Änderungen der Bezugspreise - zumindest nach § 4 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für elektrische Energie (AVBEltV) - möglich seien. Der geltend gemachte Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bestehe deshalb nicht. Ein Vertragsverhältnis und damit eine Rechtsgrundlage sei jedenfalls vorhanden, soweit der Kläger Zahlungen auf die - erhöhten - Strompreise geleistet habe. Er habe insoweit aufgrund seiner Berechnungen und den hierauf geleisteten Zahlungen die Forderungen der Beklagten - zumindest teilweise - anerkannt.

Die ausgesprochenen Kündigungen seien durch berechtigte Personen unterzeichnet worden, jedenfalls die durch die Prozessbevollmächtigte der Beklagten ausgesprochene Kündigung sei vollumfänglich wirksam. Die Beklagte sei zur Kündigung des

Wärmestrompreis-Sondervertrages auch berechtigt gewesen, da das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis eine Kündigungsmöglichkeit vorsehe. Eine solche sei auch nicht unbillig, wenn der Kläger sich - wie vorliegend - einer Vertragsanpassung widersetze.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird ergänzend auf sämtliche Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten, soweit diese Sachvortrag enthalten, und die hierzu eingereichten Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Zahlungsanspruches begründet (I.). Die zulässigen Feststellungsanträge sind hingegen unbegründet (II.).

#### **I.**

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR 2.172,59 gem. § 812 Abs. 1 BGB zu.

1. Die von der Beklagten verwendete Preisanpassungsklausel ist unwirksam, § 307 BGB, da sie den Kläger unangemessen benachteiligt.
  - a) Eine Preisanpassungsklausel hat einen den Kunden unangemessen benachteiligenden Inhalt (§ 307 BGB), wenn sie das vertragliche Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wahrt, weil sie nur ein Recht des Klauselverwenders vorsieht, Erhöhungen seiner eigenen Kosten an seine Kunden weiterzugeben, nicht aber auch die Verpflichtung, bei gesunkenen eigenen Kosten den Preis für die Kunden herabzusetzen. Diese unangemessene Benachteiligung kann auch nicht durch die Einräumung eines Kündigungsrechtes aufgehoben werden (BGH, Beschluss vom 27.10.2009, Az.: VIII ZR 204/08, zitiert nach juris).
  - b) Um eine derartige Konstellation handelt es sich im vorliegenden Fall.

- aa) Ziff. 3.4.1 der Bestimmungen zum Wärmespeicherstrom-Sondervertrag (Anlage K 2) enthält nähere Bestimmungen für die "Änderung der Kosten der Beschaffung". Dass sich diese Preisanpassungsklausel nicht auch auf eine Reduzierung der Beschaffungspreise erstreckt, sondern ausschließlich auf die Erhöhung, folgt aus dem sonstigen Wortlaut der Klausel. So ist beispielsweise in Satz 2 der Ziff. 3.4.1, die Satz 1 konkretisiert, nur von "Preiserhöhungen" die Rede. Zudem folgt die Beschränkung der Klausel auf Preiserhöhungen auch aus dem dem Kunden eingeräumten Kündigungsrecht und den Ziff. 3.4.2 und 3.5, die neuerlich ausschließlich Mehrkosten zum Gegenstand haben.
  - bb) Nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vermochte auch die dem Kunden eingeräumte Sonderkündigungsmöglichkeit die unangemessene Benachteiligung des Klägers nicht zu beseitigen.
2. Die Beklagte kann sich im Hinblick auf Preisanpassungen auch nicht auf die Bestimmungen der AVBEItV berufen.
- a) Eine Rückgriffsmöglichkeit auf die allgemeinen Bestimmungen erscheint bereits deshalb fraglich, da in den Bedingungen des streitgegenständlichen Stromversorgungsvertrages - wenn auch unwirksame - konkrete Vorschriften enthalten sind, wie in derartigen Fällen vorzugehen ist.
  - b) Zudem kann sich der Energieversorger dann nicht auf das gesetzliche Preisänderungsrecht berufen, wenn er mit dem Kunden aus dessen Sicht einen Sonderkundenvertrag zu Sondertarifen im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit abgeschlossen hat.
    - aa) Gegenstand der AVBEItV ist nach deren § 1 Abs. 1 die Versorgung von Tarifkunden zu den näher geregelten allgemeinen Bedingungen, zu denen das Versorgungsunternehmen verpflichtet ist, im Rahmen ihrer allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht bzw. ihrer Grundversorgungspflicht jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu allgemeinen Tarifen zu versorgen, wobei die allgemeinen Bedingungen zugleich Kraft Gesetzes Be-

standteil des Versorgungsvertrages werden.

- bb) Hat der Versorger aber aus Sicht des Kunden mit diesem einen Sonderkundenvertrag zu Sondertarifen im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit geschlossen, kann sich der Versorger nicht auf die AVBEltV berufen. Denn der abgeschlossene Vertrag befindet sich in derartigen Fällen von vornherein außerhalb des sachlichen Geltungsbereiches der AVBEltV. Ein Recht zur einseitigen Änderung von Preisen, die keine allgemeinen Tarifpreise sind, regelt § 4 AVBEltV nicht (BGH, Urteil vom 09.02.2011, Az.: VIII ZR 295/09, zitiert nach juris).
- cc) Da es der Beklagten offen steht, binnen einer angemessenen Frist den Vertrag mit dem Kläger zu kündigen (s. hierzu auch unten, Ziff. II) und sich so von der Bindung an den vertraglich vereinbarten Preis zu lösen, führt das Fehlen einer (wirksamen) Preisanpassungsmöglichkeit - auch im Rahmen des Rückgriffs auf die AVBEltV - nicht zu einem unzumutbaren Ergebnis.

3. Der Kläger hat durch die von ihm vorgenommene Abrechnung Strompreiserhöhungen der Beklagten nicht - auch nicht teilweise - anerkannt.

- a) Ein Anerkenntnis der erhöhten Strompreise bis zur Höhe der in den Schreiben des Klägers genannten und auch bezahlten Preise läge nur dann vor, wenn der Kläger hierdurch zu erkennen gegeben hätte, dass er bis zu dieser Höhe von einer wirksamen Preiserhöhung ausgeht und zumindest insoweit zur Zahlung verpflichtet zu sein, wenn also die Beklagte nach dem Empfängerhorizont auf Grund der Erklärungen des Klägers davon ausgehen durften, der Kläger berufe sich nur in der den bezahlten Betrag übersteigenden Höhe auf die Unwirksamkeit der Preisanpassung.
- b) Einen derartigen Inhalt hatten die Schreiben des Klägers und auch die von ihm veranlassten Zahlungen aber nicht.
  - aa) Mit Schreiben vom 09.02.2006 (Anlage K 7) hat der Kläger die vorgenommenen Preiserhöhungen als "nicht gerechtfertigt und unbillig" zurückgewiesen und deutlich gemacht, dass es aus seiner Sicht zum Nachweis der Berechtigung der Preiserhöhung - nach



Grund und Höhe - erforderlich ist, die Erhöhung durch eine "nachvollziehbare und prüffähige vollständige Offenlegung Ihrer Kalkulationsgrundlagen" zu belegen. Bis zu diesem Zeitpunkt, und so mussten die Ausführungen von der Beklagten auch verstanden werden, war der Kläger nicht bereit, die Strompreiserhöhungen zu akzeptieren oder aber anderweitig anzuerkennen.

Die seitens des Klägers geforderte vollständige Offenlegung der Kalkulationsgrundlage ist - unstreitig - nicht erfolgt.

- bb) Soweit der Kläger auf die erhöhten Strompreise teilweise Zahlungen vorgenommen hat, rechtfertigt dieses Verhalten die Annahme eines Anerkenntnisses ebenfalls nicht.

Der Kläger hat nämlich in seinem Schreiben vom 19.02.2006 gegenüber der Beklagten zum Ausdruck gebracht, dass ein Akzeptieren der Erhöhungen von der Vorlage der Kalkulationsgrundlage abhängig ist. Der Ausgleich der Forderungen auf Basis des klägerischen Rechenmodells, bestehend aus dem bisherigen Preis zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 2 %, lässt den Rückschluss nicht zu, der Kläger gehe davon aus, dass eine Erhöhung im Umfang von 2 % in jedem Fall gerechtfertigt und durch die seiner Ansicht nach noch vorzulegende Gesamtkalkulation zu belegen sei.

- cc) Einen anderen Inhalt durfte die Beklagte dem Schreiben des - vor-maligen - Bevollmächtigten des Kläbers vom 20.03.2007 (Anlage B 3) ebenfalls nicht entnehmen.

Die hierin genannten Preiserhöhungen sind ausdrücklich als unwirksam bezeichnet worden. Zudem ist die Beklagte aufgefordert worden, den Haushalt des Klägers zu unveränderten Konditionen und Preisen aus dem Sondervertrag vom 14.03.1996 zu den Tarifen vom 01.09.2003 vorzunehmen.

- dd) Auch im Schreiben vom 10.06.2007 (Anlage B 1) hat der Kläger gegenüber der Beklagten deutlich gemacht, dass er seinen bisherigen Standpunkt nicht aufzugeben gedenkt, was auch auf die Ab-

schlagszahlungen bezogen war. Denn diese hat der Kläger ausdrücklich "ohne ... Präjudiz" bezahlt.

- c) Nach alledem durfte die Beklagte redlicherweise nicht davon ausgehen, der Kläger habe jedenfalls die von ihm selbst errechneten Preiserhöhungen akzeptiert und insoweit auf eine Rückforderung verzichtet.

4. Die Höhe des klägerischen Anspruchs ermittelt sich somit auf der Basis der in der Klageschrift angegebenen Zahlen wie folgt:

a) Jahr 2007:

aa) Zeitraum 09.04.2006 bis 31.12.2006 (16 %):

HP HT: 770 kWh x 7,57 ct/kWh = 58,29 EUR

HP NT: 5.937 kWh x 4,29 ct/kWh = 254,70 EUR

Grundpreis pro Monat: 8 M x 3,07 EUR/M = 24,56 EUR

---

Summe netto: 337,55 EUR

16 % MwSt. 54,01 EUR

---

Summe brutto: 391,56 EUR.

bb) 01.07.2007 bis 13.04.2007 (19 %)

HP HT: 756 kWh x 7,57 ct/kWh = 57,23 EUR

HP NT: 5.818 kWh x 4,29 ct/kWh = 249,59 EUR

Grundpreis pro Monat: 4 M x 3,07 EUR/M = 12,28 EUR

---

Summe netto: 319,10 EUR

19 % MwSt. 60,63 EUR

---

Summe brutto: 379,73 EUR

- cc) Für Normalstrom wurden dem Kläger EUR 1.113,80 berechnet, so dass sich die geschuldete Summe für Normalstrom und Wärmespeicherstrom aus EUR 1.113,80 und EUR 771,29 errechnet, mithin EUR 1.885,09 beträgt. Gemäß Abrechnung hat der Kläger EUR

3.066,05 an Zahlungen geleistet, woraus sich für den Abrechnungszeitraum 2007 eine Überzahlung i.H.v. EUR 1.180,96 errechnet.

b) Jahr 2008:

aa)	HP HT: 1.294 kWh x 7,57 ct/kWh =	97,96 EUR
	HP NT 12.670 kWh x 4,29 ct/kWh =	543,54 EUR
	Grundpreis pro Monat: 12 M x 3,07 EUR/M =	36,84 EUR

---

Summe netto:	678,34 EUR
19 % MwSt.:	128,88 EUR

---

Summe brutto:	807,22 EUR
---------------	------------

bb) Aus der Abrechnung sind Zahlungen des Klägers i.H.v. EUR 1.150,18 ersichtlich, so dass sich eine Überzahlung i.H.v. EUR 342,96 für den Abrechnungszeitraum 2008 ergibt.

c) Jahr 2009:

aa)	HP HT: 4.316 kWh x 7,57 ct/kWh =	326,72 EUR
	HP NT: 12.976 kWh x 4,29 ct/kWh =	556,67 EUR
	Grundpreis pro Monat: 12 M x 3,07 EUR/M =	36,84 EUR

---

Summe netto:	920,23 EUR
19 % MwSt.:	174,84 EUR

---

Summe brutto:	1.095,07 EUR
---------------	--------------

bb) Ausweislich der Abrechnung hat der Kläger EUR 1.266,00 bezahlt, so dass sich eine Überzahlung i.H.v. 170,93 für den Abrechnungszeitraum 2009 ergibt.

d) Jahr 2010:

aa)	HP HT: 4.447 kWh x 7,57 ct/kWh =	336,64 EUR
	HP NT: 16.960 kWh x 4,29 ct/kWh =	727,58 EUR
	Grundpreis pro Monat: 12 M x 3,07 EUR/M =	36,84 EUR

---

Summe netto: 1.101,06 EUR

19 % MwSt. 209,20 EUR

---

Summe brutto: 1.310,26 EUR

bb) Ausweislich der Abrechnung hat der Kläger EUR 1.788,00 bezahlt, so dass eine Überzahlung i.H.v. EUR 477,74 vorliegt.

e) Die oben dargelegten Überzahlungen belaufen sich insgesamt für die Jahre 2007 bis 2010 auf EUR 2.172,59.

## II.

Ein weitergehender Anspruch des Klägers besteht weder hinsichtlich der begehrten Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung, der Fortsetzung des Sondervertragsverhältnisses über den 30.04.2011 hinaus, noch hinsichtlich der Fortsetzung der Versorgung zu bestimmten Konditionen.

1. Gem. Ziff. 6 der Bestimmungen zum Wärmespeicherstrom-Sondervertrag läuft das Vertragsverhältnis so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres oder zum 30.06. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

2. Von diesem Kündigungsrecht hat die Beklagte Gebrauch gemacht. Die Kündigung ist wirksam.

- a) Entgegen der Ansicht des Klägers führt das Vorliegen einer unwirksamen Preisanpassungsklausel nicht dazu, dass der Vertrag - ohne jegliche Beendigungsmöglichkeit für die Beklagte - weiter laufen würde. Der Kläger kann sich insoweit auch nicht auf den Grundsatz berufen, dass abgeschlossene Verträge zu erfüllen sind. Denn er übersieht hierbei, dass der zwischen ihm und dem Energieversorger abgeschlossene Vertrag unter anderem auch eine - wirksam vereinbarte - Kündigungsmöglichkeit für den Kunden **und den Energieversorger** vorsieht (vgl. Ziff. 6 der Bestimmungen zum Wärmespeicherstrom-Sondervertrag).
- b) Kündigt der Energieversorger das Vertragsverhältnis, ist er also nur für die bis zum Vertragende verbleibende Zeit an die vertraglich vereinbarten Strompreise gebunden.
- c) Diese Kündigungsmöglichkeit für den Energieversorger ist im übrigen auch als Ausgleich dafür anzusehen, dass sich die Beklagte im vorliegenden Fall nicht wirksam auf die vertraglich vereinbarte Preisanpassungsklausel berufen kann und auch die von der Beklagten angestrebt ergänzende Vertragsauslegung durch Rückgriff auf die AVBEitV nicht zu berücksichtigen war.
- d) Die Kündigung ist form- und fristgerecht erfolgt. Jedenfalls bei der durch die Prozessbevollmächtigte der Beklagten ausgesprochenen Kündigung bestehen insoweit keine Bedenken. Eines Eingehens auf die Argumente des Klägers gegen die Wirksamkeit der zunächst ausgesprochenen Kündigung bedarf es deshalb nicht.

III.

Der Zinsanspruch findet seine Grundlage in §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 344, 92 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.



gez. Buck  
Richter am Landgericht

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.



Das Endurteil ist d. Beklagten am 28.04.2011 von Amts wegen zugestellt worden.  
Chemnitz, 13.07.2011

*Neumann*  
Neumann  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle